

AMTSBLATT

für die Gemeinde Seddiner See

Ausgabe 6/2012
6. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See:
Verlust der Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Kähnsdorf Seite 2

- Bekanntmachung der Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf in der Gemeinde Seddiner See Seite 2

- Wahlbekanntmachung: Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf, am 09.09.2012 Seite 3

- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See:
Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der WGN (Wählergruppe Neuseddin) im Ortsbeirat Neuseddin Seite 7

- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See vom 21.05.2012:
Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der WGN (Wählergruppe Neuseddin) im Ortsbeirat Neuseddin Seite 7

Impressum – Amtsblatt

Herausgeber:

Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister

Anschrift: Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Tel. 03 32 05/5 36 10

Das Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinde Seddiner See mit den Ortsteilen Neuseddin, Seddin und Kähnsdorf.

Bezugsmöglichkeiten:

Die Zustellung erfolgt kostenlos in den Ortsteilen Kähnsdorf, Neuseddin und Seddin an Haushalte, die über einen von der öffentlichen Straße aus erreichbaren Briefkasten verfügen. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Zustellung besteht nicht. Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, können Exemplare in der Gemeindeverwaltung erhalten.

Der Einzelbezug ist auf Anfrage möglich (Kosten: 2,05 EUR je Amtsblatt mit Seekurier, inkl. Porto).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich mit dem Seekurier. Auflage: 2400 Exemplare.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See

Verlust der Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Kähnsdorf

- Gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2008, GVBl. II, S. 38, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2009, GVBl. II, S. 41) gebe ich bekannt, dass das Mitglied des Ortsbeirats Kähnsdorf Herr **Reinhard Kimmel** mit Schreiben vom 07.05.2012, eingegangen am 09.05.2012, auf sein Mandat für den Ortsbeirat Kähnsdorf mit sofortiger Wirkung verzichtete und gem. § 59 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, GVBl. I, S. 326, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 02.02.2012, GVBl. I, S. 1) seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Kähnsdorf ab dem 09.05.2012 verliert. Dies stellte ich am heutigen Tag gem. § 59 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG fest.
- Ersatzpersonen sind nicht vorhanden.

Seddiner See, 14.05.2012

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Bekanntmachung der Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf in der Gemeinde Seddiner See

Mit dem Verzicht durch das ehemalige Mitglied des Ortsbeirates Reinhard Kimmel sind mehr als die Hälfte der drei Sitze im Ortsbeirat Kähnsdorf unbesetzt. Für die Besetzung der Sitze gibt es keine gewählten Ersatzpersonen. Ich gebe auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, GVBl. I, S. 326, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 02.02.2012, GVBl. I, S. 1) die **Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf** in der Gemeinde Seddiner See bekannt.

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG erfolgen **Neuwahlen** für den Ortsbeirat Kähnsdorf. Als Wahltermin bestimmte ich entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG den

09. September 2012 .

Seddiner See, 14.05.2012

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf, am 09.09.2012

Gemäß §§ 26 i. V. m. 84 Abs. 1 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, GVBl. I, S. 326, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 02.02.2012, GVBl. I, S. 1) und § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2008, GVBl. II, S. 38, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2009, GVBl. II, S. 41) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 84 BbgKWahlG findet die **Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf** am

**Sonntag, den 09. September 2012
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zu dem Ortsbeirat des Ortsteils Kähnsdorf der Gemeinde Seddiner See

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **3 Mitglieder** zu wählen.

2. Wahlkreis

Die Gemeindevertretung Seddiner See hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt ist. Das Wahlgebiet für diese Wahl ist das Gebiet des Ortsteils Kähnsdorf.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 02. August 2012, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See
Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde Seddiner See** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 02. August 2012, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates im jeweiligen Wahlgebiet nicht mehr als 50 von Hundert übersteigen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber benennen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des **Wahlgebietes**

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder

Öffentliche Bekanntmachungen

Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Kähnsdorf benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. September 2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 09. September 2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch

Öffentliche Bekanntmachungen

Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 27. September 2009 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für den Wahlvorschlag mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 01. August 2012, 15:00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Seddiner See

Hauptamt (Raum 03), Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 01. August 2012, 15:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 **BbgKWahlV** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die

Öffentliche Bekanntmachungen

Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat der Gemeinde Seddiner See unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 30. Juli 2012, 15:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistungen wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **02. August 2012, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **08. August 2012 um 15:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden:

**Wahlleiterin für die Gemeinde Seddiner See
Gemeindeverwaltung Seddiner See
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See.**

Seddiner See, 14.05.2012

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin für die
Gemeinde Seddiner See*

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See

Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der WGN (Wählergruppe Neuseddin) im Ortsbeirat Neuseddin

1. Gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2008, GVBl. II, S. 38, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2009, GVBl. II, S. 41) gebe ich bekannt, dass das Mitglied des Ortsbeirats Neuseddin **Herr Frank Krüger** auf sein Mandat für den Ortsbeirat Neuseddin mit Schreiben vom 07.05.2012, eingegangen am 07.05.2012, mit sofortiger Wirkung verzichtete und gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, GVBl. I, S. 326, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 02.02.2012, GVBl. I, S. 1) seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirats Neuseddin ab dem 07.05.2012 verliert. Dies stellte ich am heutigen Tag gem. § 59 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG fest.
2. Auf der Grundlage von §§ 60 Abs. 6 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG stellte ich am 14.05.2012 fest, dass Herr Wolfgang Lücke auf der Liste der WGN die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des §§ 60 Abs. 1, 84 Abs. 1 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Frank Krüger übergeht.

Mit Schreiben vom heutigen Tag informierte ich Herrn **Wolfgang Lücke** über seine Berufung als Ersatzperson.

Seddiner See, 14.05.2012

Dr. S. Weickert
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Seddiner See vom 21.05.2012

Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der WGN (Wählergruppe Neuseddin) im Ortsbeirat Neuseddin

- Gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2008, GVBl. II, S. 38, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2009, GVBl. II, S. 41) gebe ich bekannt, dass Herr **Wolfgang Lücke** am 16.05.2012 schriftlich erklärte, dass er den Platz im Ortsbeirat Neuseddin annimmt. Der Platz des ehemaligen Ortsbeiratsmitglieds Frank Krüger geht auf Wolfgang Lücke über. Er ist damit gem. §§ 84 Abs. 1, 51 Abs. 3 Nr. 2 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, GVBl. I, S. 326, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 02.02.2012, GVBl. I, S. 1) ab dem 16.05.2012 Mitglied des Ortsbeirats Neuseddin.
- Seddiner See, 21.05.2012*

Dr. S. Weickert
Wahlleiterin

Gemeindeverwaltung Seddiner See

Anschrift: Gemeindeverwaltung Seddiner See
Neuseddin, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See
Telefon: 033205/5360
Telefax: 033205/53627
E-Mail: info@seddiner-see.de
Internet: www.seddiner-see.de

Sprechzeiten in der Verwaltung

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag geschlossen

Telefonnummern der Verwaltung

Bereich	App.	Zimmer	E-Mail
Bürgermeister	5360	01	Zinke@seddiner-see.de
Sekretariat			
Sekretärin	53617	01	Birgit-Gimbatschki@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Hauptamt	53649	01	Roswitha-Marschner@seddiner-see.de
Hauptamt			
Hauptamtsleiterin	53624	03	Sandy-Weickert@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Bildung/Erziehung	53625	14	Marina-Bengsch@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Bildung/Erziehung/ Versicherung	53630	15	Kristina-Gueth@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Personal	53618	07	Christiana-Altus@seddiner-see.de
Kämmerei			
Kämmerin	53615	05	Marina-Zinke@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Steuern	53616	06	Petra-Fuhrmann@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Steuern	53623	06	Liane-Naujoks@seddiner-see.de
Kassenverwalter	53614	04	Monika-Burkhardt@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Kämmerei	53613	08	Ulrike-Urban@seddiner-see.de
Bau- und Ordnungsamt			
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	53621	09	Bernd-Fuhrmann@seddiner-see.de
Sachbearbeiter Bau	53622	12	Detlef-Kloos@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Bau	53611	13	Katja-Wagner@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Liegenschaften/Friedhofsangelegenheiten	53628	08	Birgit-Hirsch@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Gewerbeangelegenheiten/Brandschutz	53620	10	Ilona-Danneberg@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Allgem. Ordnungsrecht, Ruhender Verkehr, Wohnungsvergabe	53619	09	Iris-Preuss@seddiner-see.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes Beelitz

Anschrift: Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, Tel.: 033204/391-84 oder -85

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag geschlossen